

Satzung

des

TSV Schwabniederhofen e.V.

vom
25. März 1976

geändert am:

17. März 1977
30. März 1979
20. März 1986

Satzung des Turn-Sportvereines Schwabniederhofen

Präambel

Sportlicher Idealismus und der einmütige Wille, sich freiwillig in einer Gemeinschaft zum Besten der Leibesübungen zusammenzuschließen, ist der Grundgedanke des Vereines.

§1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "*Turn-Sportverein Schwabniederhofen*", im Nachfolgenden TSV genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabniederhofen. Er ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim, Zweigstelle Schongau, eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der TSV dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Leibesübungen, in der Gesamtheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, vom 24.12.1973.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

TSV ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. regelt im Einklang mit der Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Die Abteilungen sind außerdem Mitglieder der jeweiligen Fachverbände im BLSV.

§4 Gliederung des Vereines

TSV untergliedert sich in einzelne Abteilungen, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Abteilungen die praktische Durchführung der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Belange des TSV - soweit sie vereinsinternen Charakter tragen - übertragen sind. Jedes Mitglied des TSV kann in beliebigen Abteilungen tätig

§5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft zum TSV durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Ausschuß genehmigt und das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr, sowie den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat. Es sei denn, dem aufzunehmenden Mitglied sei durch Beschluß des Ausschusses Beitragsbefreiung erteilt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Jedes Mitglied einer Abteilung muß Mitglied des TSV

§6 Arten der Mitgliedschaft

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern, das sind alle beitragszahlenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern, das sind Mitglieder vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Schüler das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres und
- d) Ehrenmitgliedern, das sind solche Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des TSV besondere verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von den Beitragsleistungen befreit.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung,
- b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses,
- c) durch Tod.

Ein Ausschluß ist nur möglich

- a) bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vergehen gegen diese Satzung

- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des TSV
- c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluß, durch den ein Ausschluß ausgesprochen worden ist, steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Ausschlußbescheides an gerechnet zu. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluß für unwirksam erklären. Bei der Frage über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten, es sei denn, der Ausgetretene hat noch Verbindlichkeiten gegenüber dem TSV oder einem Dritten, die aus der früheren Mitgliedschaft beim TSV entstanden sind.

§ 8

Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitglieder-versammlung zukommenden Rechte. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder,
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) Turnen und Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen,
- e) vom TSV einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, die sich im Verein oder Abteilungsbetrieb ereignen können, zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung des TSV, BLSV und der jeweiligen Fachverbände anzuerkennen, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und
- d) an allen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des TSV bzw. seiner Abteilungen tatkräftig mitzuwirken.

§9

Einnahmen, Ausgaben und Beiträge

Die Einnahmen des TSV setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen und den Mieten, freiwilligen Spenden und ähnlichen Zuwendungen. Die Höhe der Abgaben der Abteilungen an den TSV wird durch den Ausschuß bestimmt. Entsprechend § 4 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung dürfen evtl. Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten und auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausgaben sind nur für sportliche, kulturelle, gesellige und soziale Zwecke zulässig. Die für den gesamten deutschen Sport gel-

tenden Amateurbestimmungen sind zu beachten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Ausschuß.

§10 Organe des TSV

Die Organe des TSV sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sämtlicher Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wählbar in den Vorstand und den Ausschuß sind nur Volljährige, die Mitglieder des TSV sind und am Tage der Wahl eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim TSV nachweisen können. Von dem Erfordernis der zweijährigen Mitgliedschaft kann durch den Ausschuß Befreiung gewährt werden.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorstand,
- b) dem 2. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Um Übergangsschwierigkeiten nach Neuwahlen des kompletten Ausschusses vorzubeugen werden ab dem Jahr 1987 Neuwahlen nach folgendem Modus durchgeführt:

- | | |
|---------|--|
| 1.Jahr: | 2. Vorsitzender
Kassenwart
Platz- und Zeugwart |
| 2.Jahr: | Abteilungsleiter |
| 3.Jahr: | 1. Vorsitzender
Schriftführer
Jugendleiter |

§12 Ausschuß

Der Ausschuß besteht

- a) aus dem Vorstand,
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,

- d) dem Vereinsjugendwart
- e) den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
- f) dem Platz- und Zeugwart,
- g) den Ehrenmitgliedern.

§ 13

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal und zwar im Monat März als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Ort und Zeit der Vollversammlung ist durch Aushang mindestens sieben Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a) auf Beschluß des Ausschusses oder
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder des TSV mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks der Versammlung darauf anträgt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
- II. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder.
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Erledigung von Berufungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

§15

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Organe und der Kassenprüfer,

- c) Beschlußfassung über die Entlastung der Organe,
- d) Anstehende Neuwahlen,
- e) Anträge.

§16

Pflichten, Rechte und Aufgaben des Vereins

Der Vorstand hat die Geschäfte des TSV nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Vollversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Organmitgliedern deren Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des TSV die von ihm berufen werden, zu besetzen.

Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des 1. Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung dessen befugt. Im Innenverhältnis hat der 1. Vorsitzende insoweit Entscheidungsgewalt, als ihm diese nicht durch die Bestimmung dieser Satzung entzogen ist. Er beruft insbesondere und leitet die Sitzungen der Organe und unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der Vorstand bedarf zu einer Willenserklärung, die eine Verpflichtung oder Verfügung von mehr als DM 200,- darstellt, der Einwilligung des Ausschusses. Auch die Verfügungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Endet die Mitgliedschaft des 1. Vorsitzenden, so führt der 2. Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der Schriftführer die Geschäfte des TSV bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter

§ 17

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des TSV. Er beschließt außerdem über den Ausschluß von Mitgliedern.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds muß der jeweilige Abteilungsleiter oder ein Stellvertreter gehört werden.

Der Ausschuß darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluß von der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb oder der Veranstaltung,
- d) Ausschluß aus dem TSV.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluß des Ausschusses steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet zu.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für die pünktliche und ordentliche Einziehung der Beiträge verantwortlich. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Die Abrechnung über die Beitragseinziehung ist ebenfalls stets prüfbereit zu halten.

Der Schriftführer erledigt die gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Sitzungen und Vereinsversammlungen die Protokolle, die er sowie der 1. Vorsitzende zu unterzeichnen haben. Er hat am Schluß jedes Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung verlesen wird.

Der Platz- und Zeugwart hat die vereinseigenen Geräte, Anlagen und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Der Vorsitzende muß hierüber in der Mitgliederversammlung berichten.

§ 19 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 20 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln erforderlich und zwar unter der Bedingung, daß mindestens vier Fünftel, aller Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des TSV Weniger als 4/5 der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22**Verwaltung des Vereinsvermögens nach Auflösung**

Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereins verbleibende Aktivvermögen ist durch die zuständige Gemeinde zu Verwalten. Dieses Vermögen ist Zwecken der Leibesübung nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zuzuführen.

§23**Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind sämtliche Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt wurde. Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt jeweils entweder durch Abgabe von Stimmzetteln oder mit Einverständnis aller Mitglieder, durch Handaufheben.

§ 24**Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Angelegenheiten ist Schongau.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Jan. 1976 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
NAME UND SITZ DES VEREINES	2
ALLGEMEINER UND BESONDERER ZWECK	2
MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN	2
GLIEDERUNG DES VEREINES	3
MITGLIEDSCHAFT	3
ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
MITGLIEDERRECHTE UND PFLICHTEN	4
EINNAHMEN, AUSGABEN UND BEITRÄGE	4
ORGANE DES TSV	5
VORSTAND	5
AUSSCHUß	5
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
TAGESORDNUNG	6
PFLICHTEN, RECHTE UND AUFGABEN DES VEREINS	7
AUFGABEN DES AUSSCHUSSES	7
KASSENPRÜFER	8
ABTEILUNGEN	8
SATZUNGSÄNDERUNG	8
AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG	10
VERFAHREN DER BESCHLUßFASSUNG ALLER ORGANE	10
GERICHTSSTAND	10
INKRAFTTRETEN	10